

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Waldkraiburg e. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Waldkraiburg e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mühldorf a. Inn eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waldkraiburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Mühldorf a. Inn.

§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Waldkraiburg.
- (2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere das Stellen und Werben von Einsatzkräften.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung (AO 1977)
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitteldes Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keinesonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die denZwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (7) Ausgeschiedene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch Feuerwehranwärter und die Angehörigen der Jugendfeuerwehr.
- (3) Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht auch dem Verein austreten.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere Dienstleistungen und Zuwendungen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand (§ 8 Abs. 1 der Satzung) um Aufnahme nachgesucht hat. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft (§ 8 Abs. 1 der Satzung).
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand (§ 8 Abs. 1 der Satzung) ist unanfechtbar. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (3) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand (§ 8 Abs. 1 der Satzung) gegenüber schriftlich erklärt worden ist und endet mit Ablauf des Kalendermonates. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird nicht rückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes (§ 8 Abs. 1 der Satzung) von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung und die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes (§ 8 Abs. 1 der Satzung) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist (mindestens 4 Wochen) Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand (§ 8 Abs. 1 der Satzung) zu äußern.
- (5) Alle Beschlüsse über den Vereinsausschluss sind dem Betroffenen schriftlich per Einschreiben mit Antwort zuzustellen.
- (6) Innerhalb 4 Wochen nach Zustellung kann gegen den Ausschluss schriftlich beim Vorstand (§ 8 Abs. 1 der Satzung) widersprochen werden. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand (§ 8 Abs. 1 der Satzung) diesen der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss. Der Ausschluss ist wirksam, wenn dieser von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt wird. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Führung und Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten durch die Vereinsorgane
- (2) Die Vereinsorgane sind der Vorstand (§ 8 Abs. 1 der Satzung) und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand und Wahlen

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gem. Buchst. a – d gewählt sind
 - f) 6 aus ihren Reihen gewählten Führungsdienstgraden
 - g) 6 aus ihren Reihen gewählten Mannschaftsvertretern
 - h) dem Jugendwart
- (2) Die unter Absatz 1, Buchst. a – d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsperiode von 6 Jahren, beginnend im Jahr 2002 gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Die unter Absatz 1, Buchst. f genannten Vorstandsmitglieder werden von Führungsdienstgraden aus ihren Reihen, die unter Absatz 1, Buchst. g genannten Vorstandsmitglieder werden von der aktiven Mannschaft im Alter von 12 bis 60 Jahren aus ihren Reihen jeweils für eine Amtsperiode von 6 Jahren, beginnend im Jahr 2002 gewählt. Gewählt sind jeweils die 6 Kandidaten mit den meisten Stimmen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende sind in geheimer, schriftlicher Wahl zu wählen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes können, nach Zustimmung der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit, durch Handzeichen gewählt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand (§ 8 Abs. 1 der Satzung) befugt, ein Ersatzmitglied zu berufen, das das Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt. Das kommissarisch berufene Ersatzmitglied ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen, anderenfalls ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Die Amtszeit des bei dieser Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des Vorstandes (§ 8 Abs. 1 der Satzung).
- (6) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt, durch Amtsenthebung oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand (§ 8 Abs. 1 der Satzung) oder einzelne seiner Mitglieder (§ 8 Abs. 1, Buchst. a – h der Satzung) ihres Amtes als Vorstandsmitglied entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Die Geschäftsführung und Leitung des Vereins obliegen dem Vorstand (§ 8 Abs. 1 der Satzung). Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand (§ 8 Abs.1 der Satzung) hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - (e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - (f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - (g) Beschlussfassung über Ehrungen, Ehrenmitgliedschaften
- (3) Der Vorsitzende (§8 Abs. 1, Buchst. a der Satzung) und der stellvertretende Vorsitzende (§ 8 Abs. 1 Buchst. b der Satzung) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellv. Vorsitzende nur dann zur Vertretung des Vereins berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Gegen die Beschlüsse des Vorstandes (§8 Abs. 1 der Satzung) steht die Berufung zu einer Mitgliederversammlung offen.

§ 10 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand (§ 8 Abs. 1 der Satzung) tritt regelmäßig zusammen. Für die Sitzungen des Vorstandes (§ 8 Abs. 1 der Satzung) sind die Mitglieder vom Vorsitzenden (§ 8 Abs.1, Buchst. a der Satzung), bei dessen Abwesenheit durch den stellv. Vorsitzenden (§ 8 Abs. 1, Buchst. b der Satzung) rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Aushang im Feuerwehrgerätehaus zu laden.
- (2) Der Vorstand (§ 8 Abs. 1 der Satzung) ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 1, Buchst. a -h der Satzung) anwesend sind. Der Vorstand (§ 8 Abs. 1 der Satzung) entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die des Vorsitzenden (§ 8 Abs. 1, Buchst. a der Satzung) bzw. die des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds (§ 8 Abs. 1 der Satzung). Stimmenthaltung wird als „Nein-Stimme“ gewertet.
- (3) Über die Sitzung des Vorstandes (§ 8 Abs. 1 der Satzung) ist vom Schriftführer bzw. bei dessen Verhinderung von einem für diese Sitzung zu bestimmenden Vorstandsmitglied ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das schriftliche Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern (§ 8 Abs. 1, Buchst. a — h der Satzung) binnen 4 Wochen nach der Sitzung zu übersenden

§ 11 Kassenführung, Einnahmen und Ausgaben

- (1) Die Einnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes werden insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen, Spenden und dergleichen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Ausgaben sind Abgaben und Leistungen des Vereins, Mieten, Kosten für Instandhaltungen, Anschaffungen und dergleichen.
- (3) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes (§ 8 Abs. 1 der Satzung) ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt:
 - (a) Über Ausgaben bis zu 300 € entscheidet der Vorsitzende (§ 8 Abs. 1, Buchst. a der Satzung), bei Abwesenheit der stellv. Vorsitzende (§ 8 Abs. 1, Buchst. b der Satzung)
 - (b) Bei Ausgaben über 300 € muss die Zustimmung des Vorstandes (§ 8 Abs. 1 der Satzung) eingeholt werden.
- (4) Die Vereinskassen werden vom gewählten Kassier (§ 8 Abs. 1, Buchst. c der Satzung) verwaltet. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (5) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils für die gleiche Amtszeit wie der Vorstand (§ 8 Abs. 1 der Satzung) gewählt werden, zu prüfen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes (§ 8 Abs. 1 der Satzung)
 - (b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 8 Abs. 1 der Satzung) und der Kassenprüfer
 - (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
 - (e) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand (§ 8 Abs. 1 der Satzung) einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand (§ 8 Abs. 1 der Satzung) einberufen werden, wenn es von 1/5 Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks oder Grundes schriftlich verlangt wird.
- (5) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (§ 8 Abs. 1 Buchst. a der Satzung), bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden (§ 8 Abs. 1 Buchst. b der Satzung) unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Bekanntmachung in den „Waldkraiburger Nachrichten“ einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden (§ 8 Abs. 1 Buchst. a der Satzung) schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (§ 8 Abs. 1, Buchst. a der Satzung) bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden (§ 8 Abs. 1, Buchst. b der Satzung) oder einem anderen Mitglied des Vorstandes (§ 8 Abs. 1 der Satzung) geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab 12 Jahren, bei juristischen Personen ein Vertreter, stimmberechtigt. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 1/5 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer bzw. bei dessen Verhinderung von einem für diese Sitzung zu bestimmenden Vorstandsmitglied ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist nach 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig sind.
- (2) Zur Auflösung ist jeweils eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen sind nicht statthaft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldkraiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Sollte diese Satzung in wesentlichen Punkten gültigem Recht, sei es durch Änderung der Rechtslage oder versehentlich falsch formulierten Satzungspunkten widersprechen, so bleibt die restliche Satzung zunächst in Kraft. Eine Neufassung muss bei der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand (§ 8 Abs. 1 der Satzung) vorgelegt und von der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 17.04.2003 mit 48 JA- Stimmen, 2 NEIN-Stimmen von 51 anwesenden Mitgliedern beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mühldorf a. Inn in Kraft.
Im Anhang der Satzung findet sich der amtierende Vorstand (§ 8 Abs. 1 der Satzung).

Waldkraiburg 17.04.2003

Anhang der Satzung

Der aktuelle Vorstand
Stand 29.04.2022

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1) Vorsitzender | Johannes Weinbauer |
| 2) stellvertretender Vorsitzender | Thomas Hinkelmann |
| 3) Kassier | Elisabeth Höll |
| 4) Schriftführer | Jasmin Ermler |
| 5) Kommandant | Bernhard Vietze |
| 6) stellvertretender Kommandant | Wolfgang Klein |
| 7) gewählte Führungsdienstgrade | Peter Höll
Andreas Englmeier
Mario Englmeier
Christoph Höll
Robert Tauber
Frieder Vielsack |
| 8) gewählte Mannschaftsvertreter | Christian Böhme
Tobias Buchreiter
Alexander Haas
Vera Hildebrandt
Matthias Krauss
Markus Schnabl |
| 9) Jugendwart | Stefan Hubl |